

Vortrag Ing. Martin Laggner - Inhalt:

- **Schadenersatz (Welche Kosten hat der Schädiger dem Geschädigten zu ersetzen)**
- **wie wird der Zeitwert ermittelt?**
- **technische Lebensdauer versus wirtschaftliche Lebensdauer**

- **individuelle Zeitwertermittlung**
- **Besonderheiten bei VSG**

- **Schadenersatz bei Verletzungen (durch Glas)**

Quellen: Seiser: "Die Nutzungsdauer von Gebäuden, ..., und Bauteilen Jänner/2020"
 SV-Landesverband Stmk./Kärnten: "Nutzungsdauerkatalog 2020"
 Fotos (anonymisiert) von selbst bearbeiteten Streiffällen
 Auszüge von diversen im www. frei verfügbaren Informationen

1 – Schadenersatz

- ⤴ **Jedermann ist berechtigt, von einem Schädiger den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern...**

 - ⤴ **Der Umfang dieses Ersatzes ergibt sich aus dem Verschuldensgrad. Hat der Schädiger leicht fahrlässig gehandelt, ist die erlittene Beschädigung nach ihrem objektiv zu berechnenden Wert zu ersetzen:**
- Wird eine gebrauchte Sache zerstört, so findet sich am Markt oftmals keine dem Wert der zerstörten Sache entsprechende Gebrauchtware. Es muss daher eine neue angeschafft werden, wobei der Geschädigte aber mehr erhält, als er vor der Schadenszufügung hatte.**

1 – Schadenersatz

Wenn dem Geschädigten aber nur der Wert der gebrauchten Sache im unbeschädigten Zustand ersetzt werden würde, müsste er die Differenz zur neuen Sache selbst bezahlen, was auch nicht gerecht erscheint.

Als **Kompromisslösung** hat der Geschädigte zwar einen gewissen Teil der Neuanschaffung selbst zu bezahlen, jedoch nur jenen, der sich aus der längeren Lebensdauer der neuen Sache im Vergleich zur gebrauchten, zerstörten Sache ergibt.

⤴ Trifft den Schädiger hingegen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, kann der Geschädigte volle Genugtuung (d.h. die Neuherstellung) verlangen



1 – Beispiel für Schadenersatzforderung:



Reparaturkosten
(Angebotssumme)
€ 9.012,- (+ Mwst.)

➤ 2 – Wie wird der Zeitwert ermittelt?

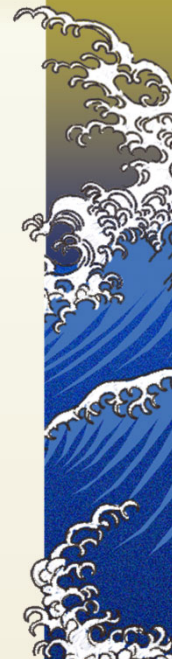
In unserer schnelllebigen Zeit ist es erforderlich, die oftmals auf Erfahrungswerten beruhende Lebensdauer von Gebäuden und Bauteilen ständig zu hinterfragen und erforderlichenfalls neu zu bewerten.

Dabei sind sämtliche Einflussparameter (wie z.B. Materialhaltbarkeit, Zusammenspiel der Materialien, sich ändernde Nutzergewohnheiten, gesetzliche Regelungen, Umwelteinflüsse, Modeströmungen, usw... zu berücksichtigen)



➤ 2 – Wie wird der Zeitwert ermittelt?

- Für die tägliche Arbeit können Nutzungsdauertabellen (zB.: Seiser, SV-Verband, Oswald/Abel) sehr hilfreich sein
- Es ist jedoch zu beachten, dass jeder Einzelfall individuell zu bewerten ist. Dazu gibt es wissenschaftlich anerkannte Verfahren, die ihren Ursprung im Bereich der Bewertung von Immobilien haben (z.B.: Kreditsicherstellungen, Erbschaftsangelegenheiten, Steuerthemen...)
- Bei der Bewertung sind sämtliche Einflussparameter (wie z.B. Materialhaltbarkeit, Zusammenspiel der Materialien, sich ändernde Nutzergewohnheiten und gesetzliche Regeln, Umwelteinflüsse, Modeströmungen, usw...) zu berücksichtigen



➤ 2 – Wie wird der Zeitwert ermittelt?

- In den Nutzungsdauertabellen finden sich durchaus unterschiedliche Angaben:

Seiser: "Die Nutzungsdauer von ...Bauteilen"

Verglasungen				
	einfache Verglasung			LD 20 - 30
	Isolierverglasung			LD 20 - 45
	Sicherheitsverglasung			LD 20 - 45

[siehe auch unter Glasbausteinwände]

SV-Landesverband Stmk./Kärnten: "Nutzungsdauerkatalog 2020"

Verglasungen	2-Scheiben Isolierverglasungen			20-40
	3-Scheiben Isolierverglasungen			15-35
Einfachverglasungen	Float, ESG			20-40
	VSG (Float, ESG, TVG)	Kanten geschützt		20-40
		Kanten ungeschützt		10-20

➤ 2 – Wie wird der Zeitwert ermittelt?

THEORETISCHE GRUNDLAGE (lt. LBG §7)

(1) Soweit das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nichts anderes anordnen, hat der Sachverständige das Wertermittlungsverfahren (Sachwert- oder Ertragswertverfahren) auszuwählen.

Er hat dabei den jeweiligen **Stand der Wissenschaft** und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Aus dem Ergebnis des gewählten Verfahrens ist der Wert unter Berücksichtigung der **Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr** zu ermitteln.

d.h.: Ein Gutachter hat freie Wahl, wie er den Wert ermittelt. Er muss aber den Wert (wissenschaftlich) begründen.



3 – technische Lebensdauer versus wirtschaftliche Lebensdauer

- Die **technische Lebensdauer** beschreibt die Haltbarkeit der Baumaterialien. Sie ergibt sich primär aus der Art des Materials, ist aber auch abhängig von individuellen Faktoren wie Umwelteinflüssen, Grad der Instandhaltung, etc...
- Zu beachten sind dabei aber auch sogenannte "Schicksalsgemeinschaften" (*...wenn ein Fensterrahmen nur 20 Jahre lang hält, muss auch ein länger haltbares Glas nach dieser Zeit erneuert werden*)
- Die in den Nutzungsdauertabellen angegebenen Nutzungsdauerbandbreiten sind erfahrungsbasierte Durchschnittswerte. Es wird in diesen darauf hingewiesen, dass es durchaus Abweichungen zu den Tabellen geben kann.



3 – technische Lebensdauer versus wirtschaftliche Lebensdauer

- Unter **wirtschaftlicher Lebensdauer** ist jene Zeitspanne zu verstehen, nach welcher Bauteile (oder ganze Gebäude) erneuert werden, weil eine zeitgemäße, wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist (z.B. zu hohe Energiekosten)
- Der Zeitpunkt der Erneuerung kann vom Eigentümer frei gewählt werden (er ist nicht verpflichtet, unwirtschaftliche Gebäude bzw. Bauteile zu erneuern...)
- Es ist daher auch zu berücksichtigen, was im **redlichen Geschäftsverkehr** üblich ist

Die wirtschaftliche Lebensdauer ist in der Regel kürzer als die technische Lebensdauer.



4 – Individuelle Zeitwertermittlung (Ergebnis)



Besichtigung vor Ort ist notwendig!

4 – Individuelle Zeitwertermittlung (Ergebnis)

Alter: ~ 15 Jahre:

nahezu keine Folienablösungen an den Glaskanten



4 – Individuelle Zeitwertermittlung (Ergebnis)

technische Lebensdauer

Edelstahl und Floatglas zählen zu den extrem haltbaren Baustoffen, deren technische Lebensdauer durchschnittlich mindestens 80 Jahre beträgt. Die technische Lebensdauer der PVB-Folie liegt (bei gleichmäßig dicker und zwängungsfreier Laminierung) bei durchschnittlich 50 Jahren.

Falls aber die Einzelgläser des Verbundelementes unterschiedlich starke Planitätsabweichungen haben, entstehen beim Laminieren der Gläser Eigenspannungen im Glasverbund, welche zu Folienablösungen führen. Diese Ablösungen führen zu einer deutlichen Verkürzung der technischen Lebensdauer von VSG.

Unter Berücksichtigung dieser Fakten, der örtlichen Gegebenheiten und der Tatsache, dass (nach nunmehriger 15-jähriger Nutzung) **keine nennenswerten PVB-Folienablösungen** sichtbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass die technische Lebensdauer der Gesamtdachkonstruktion auch mindestens 50 Jahre betragen wird.



4 – Individuelle Zeitwertermittlung (Ergebnis)

wirtschaftliche Lebensdauer

- Das gegenständliche Vordach dient zwar hauptsächlich betrieblichen Zwecken (Witterungsschutz des Einganges und der Schaufenster), ist aber auch Teil des gesamten Gebäudes. Deshalb (und auch auf Grund des zu beachtenden Denkmalschutzes) beträgt die wirtschaftliche Lebensdauer der gesamten Vordachkonstruktion **mindestens 45 Jahre**. Dieser Wert deckt sich mit dem von Seiser& Seiser angegebenen Maximalwert für Sicherheitsverglasungen.
- Es gibt offenbar keine wirtschaftlichen Gründe, weshalb das Vordach zu einem früheren Zeitpunkt zu erneuern wäre, weshalb auch die wirtschaftliche Lebensdauer mit **50 Jahren** eingestuft werden kann.



4 – Individuelle Zeitwertermittlung (Ergebnis)

Berechnung des “Vorteils“ für den Geschädigten

- Der Vorteil der Verlängerung der Materiallebensdauer stellt sich wie folgt dar:
 - a) Glas: LD 50 Jahre - Alter 15 Jahre = 35 Jahre Restnutzung
 - b) Edelstahl: LD 80 Jahre - Alter 15 Jahre = 65 J. Restnutzung

Durch den Ersatz mit neuem Material bei den Gläsern entsteht ein Mehrwert von $15/50 = 30\%$

Gesamtreparaturkosten (lt. Angebot) € 9.012,00 (+MwSt.)

Davon betragen die Kosten für Arbeit und andere, nicht die Lebensdauer erhöhende Tätigkeiten € 6.759,70 (+MwSt.)

Im Angebot enthaltene Materialkosten (für neues VSG 16,76mm aus 2x TVG-Floatglas getönt) € 2.252,30 (+MwSt.)

Durch die um 15 Jahre längere Lebensdauer dieser Materialien ergibt sich ein Mehrwert von $15/50 (= 30\%)$ von € 2.252,30) das sind € 675,69 (+MwSt.)

d.h: Anteil Schädiger: € 8.336,31 / Anteil Geschädigter: € 675,69

5 – Sonderfall: “Lebensdauer“ von VSG

• VSG mit freier Glaskante

An den Kanten der Verbundsicherheitsglaseinheit ist die Kunststoffolie der Luft ausgesetzt. Die Folie ist extrem trocken. Durch Feuchtigkeit in der Luft oder stehendes Wasser und Tropfenbildung am Rand kommt es zu einem Dampfdruckgefälle.

Somit kann Feuchtigkeit in die Folie eindringen. Die Folie nimmt immer mehr Feuchtigkeit auf mit einzelnen am Rand auftretenden Ablösungen. Dieser Effekt kann durch Bewegungen der Kante mit den sich daraus ergebenden Zugkräften zwischen Folie und Glas verstärkt werden.

Das Auftreten dieses Effektes nach längerer Nutzungszeit stellt keinen Mangel des Produktes dar. Er bleibt begrenzt auf den Randbereich.

...ein Schutz der Kanten gegenüber diesem Effekt ist nicht möglich...

5 – VSG – Lebensdauer



6 – VSG – Lebensdauer



5 – VSG – Lebensdauer



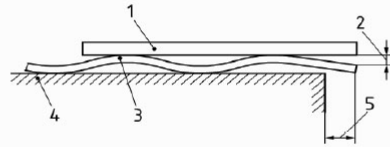
5 – VSG – Lebensdauer



5 – VSG – Lebensdauer

EN 12150-1:2015 (D)

Die Werte in Tabelle 5 gelten nur bei thermisch vorgespanntem Glas, dessen Kanten mit jenen in Bild 12 bis Bild 15 übereinstimmen. Zu profilierten Kanten oder sonstigen Glasarten sind die Hersteller zu befragen.



Legende

- 1 Lineal
- 2 Unebenheit der Kanten
- 3 thermisch vorgespanntes Glas
- 4 ebene Auflagerung
- 5 Überstand von 50 mm bis 100 mm

Bild 9 — Messung der Unebenheit der Kanten

Tabelle 5 — Zulässige Höchstwerte für die Unebenheit der Kanten bei horizontaler Vorspannung

Glasart	Glasdicke mm	Zulässige Höchstwerte mm
Unbeschichtetes Floatglas nach EN 572-1 und EN 572-2	3	0,5
	4 bis 5	0,4
	6 bis 25	0,3
Sonstige ^a	3 bis 19	0,5

6 – Schadenersatz bei Verletzungen



6 – Schadenersatz bei Verletzungen



>>> Konstruktionsfehler / Beschlag !
(Aushängesicherung ohne Funktion)

6 – Schadenersatz bei Verletzungen

Glas - Ausgabe 2/2014

Für jeden Einsatzzweck das richtige Glas

Sicherheitsglas schützt vor Verletzungen und Einbruch

In intensiv frequentierten Bereichen öffentlicher Bauten ist Sicherheitsglas längst vorgeschrieben. Einscheiben-Sicherheitsglas und Verbundsicherheitsglas spielen vor allem beim Unfallschutz eine bedeutende Rolle.



Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) zerbröseln bei entsprechender Krafteinwirkung, das ist ein großer Vorteil vor allem beim Schutz vor Unfällen.

OIB-RL 4 - Erläuterungen (zu Pkt. 5ff – Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion)
➤ Zu Punkt 5.1.1

Grundsätzlich ist in Verkehrsbereichen bis zur geforderten Höhe Einscheibensicherheitsglas (ESG) **am zweckmäßigsten**, da ESG eine höhere Zugfestigkeit aufweist und **ohne scharfe Kantenbildung bricht...**

6 – Schadenersatz bei Verletzungen

Amtsgericht München - 7. 9. 2011 (rechtskräftig)

Klage einer Kieferorthopädin, die von einem Hotelinhaber Schmerzensgeld und die Kosten für eine Brille verlangt hat. Im Juli 2008 übernachtete die Frau in einem Hotel in München. Als sie am Morgen die Glastüre zur Dusche öffnete, barst diese plötzlich explosionsartig. Durch die herumfliegenden Glassplitter wurde sie im Gesicht und an der rechten Hand verletzt. Auch ihre Brille wurde irreparabel beschädigt.



6 – Schadenersatz bei Verletzungen

Amtsgericht München - 7. 9. 2011 (rechtskräftig)

Urteil:

Nach Auffassung des Gerichtes ist der Vorgang wie von der Klägerin geschildert abgelaufen; insbesondere habe ein Sachverständiger mitgeteilt, dass auch (das verwendete) Sicherheitsglas zerspringen könne. Der Hotelbetreiber hafte daher auch ohne Verschulden, da der Mangel des Zimmers schon bei dessen Anmietung vorhanden gewesen sei. Die Glasscheibe der Dusche habe eine Gefahrenquelle dargestellt. Eine Gefahrenlage sei ein Mangel.

Es spiele dabei auch keine Rolle, ob die Einrichtung des Zimmers den technischen Vorgaben entsprochen habe. Der Hotelier schulde die **gefährlose Benutzung** der Einrichtungen des Hotelzimmers, **nicht die Einhaltung bestimmter Normen**. Daher habe er die Kosten für die Wiederbeschaffung der Brille zu ersetzen und 2000 Euro Schmerzensgeld zu bezahlen.



6 – Schadenersatz bei Verletzungen

Amtsgericht München - 7. 9. 2011 (rechtskräftig)

Das von der Klägerin gemietete Hotelzimmer wies hier bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einen Mangel auf, da die zur Benutzung bestimmte Glasschiebetür in dem Duschbereich des Zimmers eine Gefahrenquelle darstellte, indem sie aus keinem verletzungsausschließendem Glas bestand.

Es kann offen bleiben, ob die Duschtür aus ESG bestand, da es jedenfalls **kein verletzungsausschließendes**, sondern **nur verletzungs minderndes** Bruchverhalten hat, wie der Sachverständige in seinem Gutachten und mündlich für das Gericht in der Sache nachvollziehbar geschildert hat.

Es schadet nicht, dass es keine Regelwerke gibt, die bei Bauten mit Glasteilen **VSG, welches verletzungs ausschließendes** Bruchverhalten hat, verlangen. Es besteht unabhängig von einer Normierung die Pflicht des Vermieters, die Mietsache nur aus solchen Teilen zu bauen, die bei gewöhnlicher Benutzung **Verletzungsrisiken** für den Mieter **ausschließen**.

Ing. Martin Laggner
Hauptplatz 15
A-9560 Feldkirchen

Tel.: 04276-2098-21
e-mail: sv.l@ggner.at

Beilage – 111C 31658/08 Amtsgericht München

Urteil:

1. Datum 2.8.2011 bzw. 7.9.2011 (rechtskräftig)

Leitsatz:

2. Hotelbetreiber haften verschuldungsunabhängig für Verletzungen der Rechtsgüter von Hotelgästen.

Zusammenfassung:

3. Die Klägerin buchte bei der Beklagten, einer Hotelbetreiberin, eine Übernachtung in einem Hotel in München. Als die Klägerin duschen gehen wollte, zerbrach die Glasscheibe der Duschkabine – laut Aussage der Klägerin gänzlich ohne Gewaltwirkung – woraufhin die Klägerin am Körper verletzt wurde und operiert werden musste. Nach der Operation verblieb eine Narbe. Des Weiteren wurde auch die Brille der Klägerin zerstört. Die Klägerin verlangt nun von der beklagten Hotelbetreiberin eine Entschädigung für die zerstörte Brille, sowie ein angemessenes Schmerzensgeld für die erlittenen Verletzungen. Nach Ansicht der Beklagten habe diese jedoch ihre Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt, weil die Duschkabine den entsprechenden Sicherheitsanforderungen entsprochen habe. Das Amtsgericht München hält die Klage für überwiegend begründet. Die Klägerin habe sowohl Ansprüche auf das Schmerzensgeld wie auch auf Schadensersatz für die beschädigte Brille. Diese Entscheidung gründe sich auf **§ 536 a Abs. 1 BGB**. Der Vermieter hafte demnach für anfängliche Mängel der Mietsache ohne Verschulden dem Mieter auf Schadensersatz. Die Klägerin könne auch für die beschädigte Brille gem. **§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB** die Reparaturkosten verlangen, die ihr durch die Neuanschaffung der Gläser entstanden sind.

Tenor:

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.908,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 9.12.2008 zuzüglich € 402,82 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 9.12.2008 zu bezahlen. Es wird festgestellt dass die Beklagte verpflichtet ist der Klägerin sämtlichen künftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Vorfall vom 3.7.2008 zu ersetzen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 81% und die Klägerin 19%. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Der Streitwert wird auf 4.908,80 € festgesetzt.

Tatbestand:

5. Mit der Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie Feststellung wegen einer zerborstenen Duschkabinenglasscheibe in einem Hotelzimmer.

6. Die Klägerin, Ordinaria und Direktorin der Poliklinik für Kieferorthopädie der Universität X1., übernachtete nach vorheriger Buchung vom 2. auf den 3.7.2008 in einem Zimmer der 2. Etage des 5 Sterne-Sofitel X3. Hotels in der B.-Straße in X2. Vor der Duschkabine des Zimmers sowie vor dem danebenliegenden WC war eine bewegliche Glasscheibe angebracht. Am Morgen des 3.7.2008 kam es

im Badezimmer des Hotelzimmers zu einer Zerstörung der Duschkabinenglasscheibe, wobei die Einzelheiten zwischen den Parteien streitig sind.

7. Die Klägerin behauptet, dass sie am Morgen des 3.7.2008 die Glastür zur Dusche habe öffnen wollen, um die Dusche zu betreten. Ohne jegliche Gewalteinwirkung von ihrer Seite sei plötzlich die Glastür explosionsartig geborsten. Durch die herumfliegenden kleinen und größeren Glassplitter sei sie im Gesicht als auch an der rechten Hand verletzt worden. Ihre Brillengläser hätten irreparablen Schaden genommen. Die Anschaffung neuer Gläser kostete die Klägerin unstreitig 878,80 €. Wegen der weiteren Geschehnisse nach dem Vorfall aus Sicht der Klägerin und ihre Verletzungsfolgen wird auf die Klageschrift vom 27.11.2008 Bezug genommen.

8. Die Klägerin trägt vor, dass es sich um eine minderwertige Glastür gehandelt habe, bei der die gefahrlose Benutzung nicht gegeben gewesen sei.

9. Die Klägerin meint, von der Beklagten wegen Verletzung des Beherbergungsvertrages vor allem Schadensersatz für die Brille, eine Unkostenpauschale von 30 € sowie ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von ca. 3.000 € verlangen zu können. Ihr Feststellungsinteresse ergebe sich aus der Gefahr der Verschlechterung des Zustands der vernarbten rechten Hand der Klägerin.

10. Die Klägerin beantragt zuletzt:

11. 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 908,80 € zu zahlen zuzüglich Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.7.2008.

12. 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes, der Höhe nach in das gerichtliche Ermessen gestelltes Schmerzensgeld zu zahlen zuzüglich Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.7.2008.

13. 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen künftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Vorfall vom 3.7.2008 zu erstatten.

14. 4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Mahnkosten von € 402,82 zu zahlen

zuzüglich Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

15. Die Beklagte beantragt:

16. Die Klage wird abgewiesen.

17. Die Beklagte bestritt, dass es beim Öffnen der Glasschiebetür zu einem explosionsartigen Bersten gekommen sei. Die Beklagte behauptet, dass es sich um ein den DIN-Vorgaben entsprechendes Sicherheitsglas gehandelt habe, welches ein verletzungssicheres Bruchverhalten mit kleinen stumpfen Krümeln aufweise. Die von der Klägerin angeführten Schnittverletzungen seien technisch nicht erklärbar.

Es könne nicht durch herumfliegende Glassplitter zu Verletzungen der Klägerin und einer Beschädigung ihrer Brille gekommen sein. Diese Folgen wurden mit Nichtwissen bestritten. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung vom 29.12.2008 Bezug genommen.

18. Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie, da ein Mangel nicht gegeben sei, nicht aus § 536 a BGB hafte.

Eine Verkehrssicherungspflicht habe sie nicht verletzt.

19. Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen Dr. A. X4. Und Frau S. X5. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird verwiesen auf das Protokoll vom 2.8.2011. Gemäß Beweisbeschluss vom 29.7.2009 hat der Sachverständige X6. Am 24.1.2011 ein schriftliches Gutachten erstattet, das dieser in der Sitzung vom 2.8.2011 mündlich erläutert hat. Auf das Gutachten vom 24.1.2011 und das Protokoll vom 2.8.2011 wird Bezug genommen.

20. Die Beklagte verkündete mit Schriftsatz vom 4.5.2011 der Dorint Hotel X7. X2. Dr. E. X8. KG aus X9. den Streit. Die Streitverkündete trat dem Rechtsstreit nicht bei.

21. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

22. Die zulässige Klage hat zum größten Teil Erfolg.

I.

23. Die Klage ist zulässig. Das angerufene Gericht ist insbesondere sachlich und örtlich zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 3, 12, 13 ZPO. Es besteht auch ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO für den Klageantrag Ziff. 3. Es genügt, dass künftige Schadensfolgen auch nur entfernt möglich sind (Zimmermann, ZPO, § 256 Rn. 9 m. w. N.), ihr Art und ihr Umfang, sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind (Zöller, ZPO, § 256 Rn. 9) sind. Dass der Klägerin aus der behaupteten Fingerverletzung noch in diesem Sinne Schäden an den absoluten Rechtsgütern der Gesundheit und des Körpers drohen können, wurde hinreichend von ihr behauptet. Das lediglich pauschale Bestreiten der Beklagten in der Klageerwiderung ist unbeachtlich.

II.

24. Die Klage ist zum größten Teil begründet.

25. 1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz für die beschädigte Brille und auf Schmerzensgeld für die Verletzung am Finger.

26. a) In tatsächlicher Hinsicht geht das Gericht nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon aus, dass sich das Geschehen so zugetragen hat, wie es die Klägerin schildert. Die Angaben der beiden vernommenen Zeugen, die ruhig, sachlich und ohne Belastungseifer gegenüber dem Hotel sowie im wesentlichen widerspruchsfrei zu den bisherigen, protokollierten Angaben die von ihnen wahrgenommenen Erlebnisse schilderten, begründeten eine Anfangswahrscheinlichkeit für die persönliche Anhörung der Klägerin. Der Zeuge Dr. X4., ein Kollege der Klägerin, der ebenfalls in der Nacht vom 2. auf den 3.7.2008 in dem Hotel nächtigte, bekundete, dass er von der Klägerin am Morgen des Vorfalls angerufen worden sei und gleich darauf zu ihr geeilt sei, so dass er in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang den physischen und aufgeregten Zustand der Klägerin sowie den Zustand des Duschbereiches sah. Die Zeugin X10., eine für die Landeszahnärztekammer beratende Rechtsanwältin, sagte aus, dass sie die Klägerin noch am Tage des 3.7.2008 gesehen und gesprochen habe, als diese zur Durchführung von Fachärzteprüfungen erschien. Insbesondere konnten die Zeugen angeben, dass sie Verletzungen bzw. einen Verband oder Pflaster bei der emotional aufgewühlten Klägerin sahen und diese von einer explodierten Glasscheibe und der Beschädigung der Brille sprach.

Der Zeuge Dr. X4. hat sogar selbst die Kratzer auf den Brillengläser gesehen. Beide Zeugen sind auch deshalb für das Gericht glaubwürdig, weil sie Umstände schilderten, die die Beklagte in einem günstigen Licht erscheinen lassen, indem der Zeuge Dr. X4. von der Hilfsbereitschaft und dem Verständnis des Hotelpersonals unmittelbar nach dem Vorfall berichtete und die Zeugin X10. von der Entschuldigung und den Entschädigungsangeboten der Beklagten bei dem geführten Telefonat. Außerdem zeigen die vom Zeugen Dr. X4. gefertigten Fotos den Zustand des Badezimmers mit kleinen und größeren Glasstücken der zerstörten Glasscheibe. Nach der in sich stimmigen und im Laufe der Jahre des andauernden Prozesses sich nicht widersprechenden Darstellung der Klägerin fasste diese die Glasscheibe, die sich vor der Dusche des Hotelzimmer befand, an, um sie beiseite zu schieben, um

die Dusche betreten zu können. In diesem Moment explodierte die Glasscheibe, wobei sie in größere und kleine, mehr oder minder scharf- oder stumpfkantige Stücke zersprang. Die Glasstücke fielen zum Teil auf die nur mit einer Brille bekleidete Klägerin und führten zu Kratzern auf beiden Brillengläsern, kleineren Verletzungen an den Armen und im Gesicht sowie zu einer Schnittverletzung am rechten Zeigefinger. Die Klägerin hat weiterhin die anfangs vorgenommene ärztliche Versorgung geschildert, die durch den ärztlichen Befundbericht vom 17.7.2008 (Anlage K 5) belegt wird, sowie die Entwicklung einer rosingroßen Verhärtung am Zeigefinger, die eine für die Klägerin schmerzhaft Operation mit einer einwöchigen Arbeitsunfähigkeit nach sich zog.

27. Ausweislich des Attestes der Universitätsklinik X1. vom 12.10.2008 wurde bei der Klägerin eine Revisionsoperation am rechten Zeigefinger durchgeführt, welche den Einsatz der rechten Hand vom 6.10. bis zum 12.10.2008 im Rahmen der Arbeit der Klägerin hinderte. Damit ist das Gericht davon überzeugt, dass es bei der Klägerin zu der Schnittverletzung kam, die nicht ohne weiteres ausheilte, sondern einen operativen Eingriff drei Monate nach dem Vorfall im Hotel erforderlich machte. Der rechte Zeigefinger der Klägerin weist nach drei Jahren immer noch eine sichtbare Narbe auf, wovon sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 3.8.2011 selbst einen Eindruck verschaffte. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die Klägerin seit dem Vorfall ein „Trauma“ mit Glasscheiben hat und solche nunmehr meidet. Dies hat die Klägerin erst auf Nachfrage des Gerichts vorsichtig und doch in einer emotional ergriffenen Art und Weise dargelegt.

28. Die Angaben der Klägerin werden auch nicht durch das eingeholte Sachverständigen Gutachten widerlegt. Der Sachverständige hat anschaulich und überzeugend dargelegt, dass es zu dem geschilderten Zerspringen einer Glasscheibe, selbst wenn es sich um Einscheibensicherheitsglas handelt, kommen kann, ohne dass es einer Gewalteinwirkung, die über die gewöhnliche Benutzungsart hinausgeht, bedarf.

29. b) In rechtlicher Hinsicht ergibt sich der Anspruch aus §§ 536 a Abs. 1, 249, 253 BGB.

30. Nach § 536 a Abs. 1 BGB, der auf den vorliegenden Hotelzimmermietvertrag zwischen den Parteien anwendbar ist (vgl. BGH NJW 1963, 1449), haftet der Vermieter für anfängliche Mängel der Mietsache ohne Verschulden dem Mieter auf Schadensersatz. Das von der Klägerin gemietete Hotelzimmer wies hier bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses einen die Tauglichkeit des Hotelzimmers beeinträchtigenden Mangel auf, da die zur Benutzung bestimmte Glasschiebetür in dem Duschbereich des Zimmers eine Gefahrenquelle darstellte, indem sie aus keinem Verletzungsausschließenden Glas bestand. Eine Gefahrenlage in der Mietsache stellt einen Mangel dar (vgl. z. B. BGH NJW 1963, 1449 und Palandt, BGB, § 536 Rn. 22 mit Beispielen). Die Gefahr hat sich dann durch die gewöhnliche Benutzung der Klägerin, die die Beklagte nach dem geschlossenen Vertrag gefahrlos schuldete, verwirklicht. Es kann offen bleiben, ob die Duschtür aus Einscheibensicherheitsglas bestand, da es jedenfalls kein verletzungsausschließendes, sondern nur verletzungs minderndes Bruchverhalten hat, wie der Sachverständige in seinem Gutachten und mündlich für das Gericht in der Sache nachvollziehbar geschildert hat. Insofern schadet es nicht, dass es laut Sachverständigen keine Regelwerke gibt, die bei Bauten mit Glasteilen Verbundscheibensicherheitsglas, welches verletzungsausschließendes Bruchverhalten hat, verlangen. Es besteht unabhängig von einer Normierung die Pflicht des Vermieters, die Mietsache nur mit solchen Gebrauchsgegenständen zu versehen bzw. mit teilen zu bauen, die bei gewöhnlicher Benutzung Verletzungsrisiken für den Mieter ausschließen. Denn es ist die verein-

barte Beschaffenheit maßgeblich – hier die gefahrlose Nutzung der Einrichtungen des Hotelzimmers – und nicht die Einhaltung bestimmter technischer Normen (vgl. Palandt, BGB, § 536 Rn. 16). Dies muss umso mehr deshalb gelten, da es sich vorliegend um ein Hotel der Luxusklasse handelte, bei dem die Gäste berechtigterweise erhöhte Ansprüche stellen dürfen. Außerdem hat der Sachverständige ausgeführt, dass eine Entwicklung dahin festzustellen sei, dass in öffentlichen Gebäuden immer mehr Verbundscheibensicherheitsglas verwendet wird. Diese Veränderung bei einem Gebäudetyp, der hinsichtlich des Gebrauchs durch eine unbestimmte Vielzahl von Personen mit einem Hotel vergleichbar ist, deutet auf die Entwicklung höherer technischer Standards hin.

31. Mangels Entscheidungserheblichkeit wurde von der Vernehmung des von der Beklagten benannten Zeugen D. abgesehen; es spielt wie dargelegt für die Entscheidung keine Rolle, ob Einscheibensicherheitsglas verwendet wurde und ob die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 15.6.2011 vorgelegten Lichtbilder tatsächlich den Zustand des Hotelzimmers gerade der Klägerin zeigen.

32. c) In Bezug auf die Rechtsfolge kann die Klägerin für die beschädigte Brille gem. **§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB** die Kosten verlangen, die ihr durch die Neuanschaffung der Gläser entstanden sind. Dies waren hier unstreitig nach der vorgelegten Rechnung der Firma X11. vom 29.10.2008 (Anlage zum Schriftsatz vom 14.1.2009) 878,80 €.

33. Die Klägerin kann für den Aufwand der Schadensabwicklung ohne weitere Spezifizierung eine Unkostenpauschale von 30 € verlangen (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, § 249 Rn. 79). Die Höhe hat das Gericht geschätzt, **§ 287 ZPO**.

34. Schmerzensgeld war der Klägerin in Höhe von 2.000 € als immaterieller Schaden gem. **§ 253 Abs. 2 BGB** zuzusprechen. Dabei hat das Gericht folgende Umstände berücksichtigt: Zwar folgt die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Norm, jedoch ist es nach Schadensersatzreform von 2002 für die Bemessung des Schmerzensgeldes in der Regel gleichgültig, ob der Schädiger aus Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung eintreten muss, da sonst der Zweck der Reform, die Vereinfachung der Schadensregulierung, verfehlt würde, wenn die für die Entscheidung über die Anspruchsgrundlagen entbehrliche Beweiserhebung über das Verschulden zur Bemessung der Schmerzensgeldhöhe doch durchgeführt werden müsste (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, § 253 Rn. 4). Die Klägerin, die in ihrem Beruf als Kieferorthopädin der Natur der Sache nach auf funktionsfähige Finger angewiesen ist, erlitt neben den Kratzern an dem Zeigefinger der rechten Hand eine Schnittverletzung, die zunächst ärztlich einfach versorgt werden konnte, dann jedoch eine rosingroße Verdickung entwickelte, so dass eine Operation notwendig wurde, die für die Klägerin schmerzhaft war. Sie konnte eine Woche ihren Beruf nicht ausüben. An ihrem Finger ist immer noch eine Narbe zu sehen. Andererseits hat die Klägerin derzeit keine Bewegungseinschränkungen; jedoch ist der Vorfall für die Klägerin immer noch gegenwärtig, da sie Glastüren meidet, da sie ein „Trauma“ habe.

35. Ein Mitverschulden der Klägerin nach **§ 254 BGB** ist nicht gegeben, da ihr bereits aufgrund des üblichen Bedienens der Schiebeglasseibe, von dem Gericht nach der Beweisaufnahme überzeugt ausgeht, kein Sorgfaltsverstoß vorgeworfen werden kann.

36. 2. Der Feststellungsantrag ist begründet. Wie dargelegt, haftet die Beklagte der Klägerin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Da angesichts der Art der Verletzung und insbesondere der Art der beruflichen Tätigkeit der Klägerin, bei der sie ständig ihre Hände für filigrane Arbeiten benötigt, zukünftige Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen sind, war die Einstandspflicht der Beklagten für zukünftige materielle und immaterielle Schäden festzustellen.

37. 3. Nebenforderungen kann die Klägerin von der Beklagten verlangen; allerdings nicht vollständig in dem beantragten Umfang.

38. Soweit die Klägerin Verzugszinsen in Ziff. 1 und 2 der Klageanträge ab dem 22.7.2008 verlangt, ist ein Verzug zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben. Die Klägerin stützt sich auf ein Anwaltsschreiben vom 14.7.2008 mit Fristsetzung zum 21.7.2008, indem die Beklagte aufgefordert wurde, ihre Schadensersatzverpflichtung dem Grunde nach anzuerkennen. Dies ist keine Mahnung im Sinne von **§ 286 Abs. 1 S. 1 BGB**, weil es an einer eindeutigen Aufforderung zur Leistung fehlt. Der vorliegende Fall ist vielmehr mit einer Aufforderung, sich über die Leistungsbereitschaft zu erklären, vergleichbar, welche gerade nicht für eine Mahnung genügt (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, § 286 Rn. 17 m. w. N.). Eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung der Beklagten im Sinne von **§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB** wurde nicht dargelegt. Zum einen genügt das schlichte Zurückweisen einer Haftung als „letztes Wort“ nicht aus; zum anderen wurde seitens der Klägerin kein konkretes Datum der Zurückweisung angegeben. Weiterhin wären bei einem betragsmäßig unbestimmten Anspruch – hier das Schmerzensgeld – ein Vortrag von konkreten Tatsachen zur Höhe erforderlich (Palandt-Grüneberg, BGB, § 286 Rn. 19 m. w. N.). Dass ein solcher Vortrag in dem Anwaltsschreiben erfolgte, wurde nicht dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich. Zinsen kann die Klägerin daher erst ab Rechtshängigkeit aus **§§ 291, 187 Abs. 1 BGB** verlangen. Die Zustellung der Klage erfolgte hier ausweislich der Postzustellungsurkunde am 8.12.2008, so dass sich als Zinszeitpunkt der 9.12.2008 ergibt.

39. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten können im Rahmen des Schadensersatzes als erforderliche Rechtsverfolgungskosten von der Beklagten verlangt werden (**§ 249 BGB**). Bei einem Gegenstandswert von 3.908,30 € und einer Geschäftsgebühr von 1,3 plus Auslagenpauschale plus Mehrwertsteuer, die durch das Tätigwerden des Anwalts angefallen sind, sind die beantragten 402,82 € der Klägerin zuzusprechen. Zinsen aus diesem Betrag kann die Klägerin wiederum ab Rechtshängigkeit, also ab 9.12.2008, gem. **§§ 291, 187 Abs. 1 BGB** verlangen. Der Antrag Ziff. 4 enthält zwar kein Datum, ab dem Zinsen gefordert werden, er ist jedoch dahin auszulegen, dass ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt Zinsen beantragt werden. Dies ist hier die Rechtshängigkeit.

40. Infolgedessen war die Klage teilweise hinsichtlich der Zinsen abzuweisen. Eines Hinweises bedurfte es nicht, da es sich um Nebenforderungen handelte, **§ 139 Abs. 2 ZPO**.

III.

41. 1. Die Kostenentscheidung beruht auf **§ 92 Abs. 1 ZPO**. Bei Bildung eines fiktiven Streitwerts mitsamt den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten (5.311,62 €) ergibt sich ein Unterliegen der Beklagten mit 81% (4.311,62 €) und der Klägerin mit 19%.

42. 2. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus **§ 709 ZPO**.

43. 3. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus **§§ 3, 5 ZPO**. Antrag Ziff. 1 hat einen Streitwert von 908,80 €. Antrag Ziff. 2 bemisst das Gericht mit dem geforderten Mindestbetrag von 3.000 €. Den Wert des Feststellungsantrag Ziff. 3 schätzt das Gericht unter Berücksichtigung eines Abschlags auf 1.000 €.

Antrag Ziff. 4 bleibt gem. **§ 4 ZPO** außer Betracht, da es sich um Nebenforderungen handelt.

Mit Sekt muss man vorsichtiger umgehen als mit Mineralwasser

Schadenersatz. Als ein Mann eine Flasche umlagern wollte, kam es zur Explosion. Geld erhält der Mann keines, er hätte aufpassen müssen.

Wien. Vom Benützer einer Sektflasche sei „ein weitaus sorgfältigerer Umgang zu erwarten als von jenem einer kohlenensäurehaltigen Mineralwasserflasche“. Und damit meint der Oberste Gerichtshof (OGH) gar nicht den Konsum der Getränke, für den das auch zutreffen mag, sondern die Lagerung.

Anlassfall ist die Verletzung eines Mannes, der beim Umlagern einer Sektflasche in seiner Garage verletzt wurde. Er war mit der Flasche heftig gegen den Garagenboden oder einen anderen Gegenstand – so genau weiß man es nicht – gestoßen. Es kam bei der Flasche zu einem Scharnierbruch. Durch die Explosion der Flasche wurden mehrere Splitter bzw. Scherben weggeschleudert, mit fatalen Folgen für den Betroffenen. Er erlitt Schnittwunden am linken Unterschenkel und am linken Unterarm. Dafür solle die Sektkellerei nach dem Produkthaftungsgesetz haften, meinte der Verurteilte. Doch die Klage des Sektliebhabers sollte bei allen drei angerufenen Gerichtsinstanzen abperlen. Aber warum?

Zum einen glaubten die Gerichte dem Mann Teile seiner Erklärungen nicht. Das Handelsgericht Wien konnte keinen Produktionsfehler bei der Flasche erkennen. Und der Mann habe nicht beweisen können, dass die Flasche noch während des Aufhebens ohne Einwirkung von außen in seiner Hand explodiert sei, sagte das zweitinstanzliche Oberlandesgericht Wien. Dazu kam

der auf der Flasche aufgedruckte Hinweis: „Glasflasche steht unter Druck – kann bei Gewaltanwendung bersten (Splitterflug), nicht stoßen!“ Doch in einer höchstrichterlichen Entscheidung aus dem Jahr 2012 hatte ein am Auge verletztes Kind Schadenersatz erhalten, nachdem es mit einer Mineralwasserflasche kräftig an einem Schrank angestoßen und diese darauf explodiert war.

OGH: Korken knallen bekanntlich auch

Trotzdem fand auch der OGH die Argumente des Mannes nicht so prickelnd. „Dass eine Sektflasche unter beachtlichem Druck steht („Korkenknallen“) und insofern mit einer kohlenensäurehaltigen Mineralwasserflasche („Zischen beim Öffnen“) nicht vergleichbar ist, gesteht auch der Kläger in seiner Revision zu“, betonten die Richter. Weswegen man mit Sektflaschen eben vorsichtiger hantieren müsse. Oder wie es im Juristendeutsch so schön heißt: **Man solle „ein sozialübliches Verhalten“** an den Tag legen.

So muss es laut OGH eine Sektflasche aushalten, dass man sie auf dem Tisch abstellt oder man mit ihr an der Tischkante anstößt. Aber nicht, dass man die Flasche mit großer Wucht gegen den Boden oder einen anderen harten Gegenstand stößt. Da spiele es im Ergebnis keine Rolle, ob man fahrlässig oder nur versehentlich das Unglück auslöste. Schadenersatz gebe es jedenfalls keinen, meinten die Richter **(9 Ob 99/22g)**. (aich)